

Analyse des Ausgabeverhaltens

der Verfassung bleibt unberührt.“ Daraus ist zu schliessen, dass zwar der Regierung die operative Verfügung zur Verwendung oder Anlage von Finanzmitteln der Landeskasse gemäss Art. 28 Abs. 1 übertragen ist, die Richtlinien- und Verfügungskompetenz aber letztlich dem Landtag und dem Landesfürsten vorbehalten bleibt. Hinsichtlich der internen und externen Finanzaufsicht führt Thomas Allgäuer aus: “Die Verantwortung für die Führung der Finanzen liegt schwergewichtig, jedoch nicht ausschliesslich, bei der Regierung und innerhalb der Regierung im Ressort Finanzen.”³⁵⁷

Zur Anlage und Verwaltung des Finanzvermögens (flüssige Mittel), der Deckungskapitalien der Fonds und Stiftungen sowie der unselbständigen Anstalten und Stiftungen (PV und ALV) hat die Regierung im Oktober 1993 Richtlinien erlassen.³⁵⁸ Darin sind die Bewertungsgrundsätze, Anlageziele und die Anlagebegrenzungen für die flüssigen Mittel des Finanzvermögens, die Fonds und Stiftungen sowie die Pensionsversicherung (PV) für das Staatspersonal und für die Arbeitslosenversicherung (ALV) festgelegt. Gemäss Punkt 7 der Richtlinie ist die Landeskasse insbesondere bei risikoreicheren Anlagen befugt, Verwaltungsaufträge mit Banken abzuschliessen. Darin wird auch festgelegt, dass die der Bank zur Vermögensverwaltung überlassenen Mittel einen Pool bilden, wobei die einzelnen Vermögen entsprechend ihrem Mitteleinsatz am Pool partizipieren. In den abschliessenden Bestimmungen beauftragt die Regierung die Finanzkontrolle mit der Überwachung der Anlagerichtlinien und legt fest, dass sie über Ausnahmen und Änderungen der Richtlinien mit Regierungsbeschluss entscheidet.

In der Sitzung vom 20. Juni 1995 hat die Regierung neue Anlagerichtlinien beschlossen, die gegenüber den bis dahin gültigen Vorschriften grundlegende Änderungen beinhalten.³⁵⁹ Um das Verfahren der internen und externen Vermögensverwaltung mit den dazugehörigen Planungs- und Überwachungsaufgaben zu regeln, legt die Regierung die Zuständigkeiten der Stellen in einem Funktionendiagramm fest.³⁶⁰ Dabei ist die

³⁵⁷ Allgäuer T., S. 189.

³⁵⁸ Vgl. Richtlinien für die Vermögensverwaltung des Fürstentums Liechtenstein vom 19. Oktober 1993, RB 4078/64/93.

³⁵⁹ Vgl. Richtlinien für die Vermögensverwaltung des Fürstentums Liechtenstein vom 20. Juni 1995, RA 95/208.

³⁶⁰ Vgl. dazu auch den Entwurf des Funktionendiagramms für die Vermögensverwaltung des Fürstentums Liechtenstein von der Complemeta, Investment-Controlling AG, St. Gallen, vom 7. August 1996.